

Bandendiebstahl mit minderjährigem Helfer und Massenbetrug per Ping-Anruf

Vermögensdelikte (insbesondere Bandendiebstahl und Betrug)

Beteiligung

Rücktritt

Hinweis: Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

Sachverhalt

Beteiligte

- V: Mitglied einer zehnköpfigen Diebesgruppe; Tatausführender im konkreten Fall; später ausgeschlossen
- B: Bandenmitglied; hat in Heidelberg das Haus der F ausfindig gemacht und V den Tipp gegeben
- S: 14-jähriger Sohn des V; springt einmalig als Helfer ein, da das übliche Kind erkrankt ist
- F: Bewohnerin des Hauses in Heidelberg; entdeckt V auf der Treppe
- übrige Bandenmitglieder: nicht weiter konkretisiert

Geschehen

Fall „Das Haus der F“

V ist Mitglied einer zehnköpfigen Gruppe, die durch Wohnungseinbrüche ihren Lebensunterhalt finanziert. In rotierender Aufgabenverteilung wechseln sich die Mitglieder mit der Tatausführung ab; die jeweilige Planung übernimmt der Tatausführende. Standardmethode: Ein Kind unter zehn Jahren — meist ein Kind eines Bandenmitglieds — klettert durch ein offenes Keller- oder Erdgeschossfenster und öffnet von innen die Haustür. Für die anstehende Aktion ist V als Tatausführender eingeteilt. B, der eine Woche zuvor in Heidelberg „aktiv“ ...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

Lösung (Gutachten)

Teil 1

1. Tatkomplex: Die Schatulle

A. Strafbarkeit des S – Wohnungseinbruchsdiebstahl, §§ 242 I, 244 I Nr. 3 StGB

Obersatz / Subsumtion

S hat die Schatulle der F weggenommen — Bruch fremden, Begründung neuen Gewahrsams; Vorsatz und Zueignungsabsicht (zumindest Drittzueignung an V) liegen vor. Eine Bandenbegehung iSd § 244 I Nr. 2 StGB scheidet aus, da S nicht Bandenmitglied ist. Das Einsteigen durch das Fenster erfüllt § 244 I Nr. 3 StGB.

Definition

Nach § 19 StGB ist S mit 14 Jahren schuldfähig; § 3 S. 1 JGG-Verantwortlichkeit ist anzunehmen, da S um Unrechtmäßigkeit und Folgen seines Handelns wusste.

Ergebnis

S ist nach §§ 242 I, 244 I Nr. 3 StGB strafbar. § 123 I StGB tritt im Wege der Konsumtion zurück.

B. Strafbarkeit des V – Anstiftung zum Wohnungseinbruchsdiebstahl, §§ 242 I, 244 I Nr. 3, 26 StGB

Obersatz

V könnte sich der Anstiftung strafbar gemacht haben, indem er S anwies, im Keller gefundene Wertgegenstände einzustecken.

Voraussetzungen

- Vorsätzliche, ...

... die vollständige Musterlösung ist im juralernen.de-App-Modus freigeschaltet.

Vollständige Musterlösung freischalten – und vieles mehr.

Mit juralernen.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug – präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen – Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

Einmalig 99 € – Lifetime-Zugriff. Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt juralernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.

→ juralernen.de

Quelle: <http://www.juralernen.de/klausuren/bandendiebstahl-mit-minderjaehrigen-helfer-und-massenbetrug-per-ping-anruf>

Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.